

Dienstanweisung vom 1. Februar 2019

Wasserdienst des LFV Burgenland (Sondereinsatzdienst)

Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz

Gemäß § 17 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

1. Allgemeines

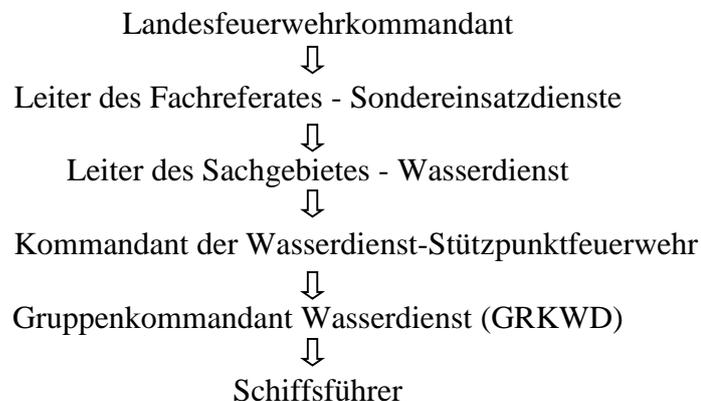
Einsätze des Wasserdienstes des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland sind insbesondere im Rahmen der Feuerpolizei, der Gefahrenpolizei und des Katastrophenhilfsdienstes nach § 1 Z 1 bis 3 der Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift (BUV), LGBl. Nr. 86/1995, durchzuführen. Zusätzlich sind die einschlägigen schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Schifffahrtsgesetz (SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, idgF und die Schiffsführerverordnung (SchFVO), BGBl. II Nr. 298/2013, idgF zu beachten.

Mit dieser Dienstanweisung werden die wichtigsten Grundlagen für Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzfähigkeit des Wasserdienstes bei den bgl. Feuerwehren festgelegt.

2. Organisation

Der Wasserdienst des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland ist als Sondereinsatzdienst eingerichtet (siehe Dienstanweisungen Nr. 1.1.2. „Einsatz- und Aufgabenbereiche der Orts- (Stadt-)feuerwehren, der Stützpunktfeuerwehren sowie Einteilung der Feuerwehrabschnitte“ und 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung“).

2.1 Organigramm des Wasserdienstes



2.2 Funktionen

2.2.1 Leiter des Sachgebietes „Wasserdienst“

Der Sachgebietsleiter hat die Ausbildung zum Schiffsführer nachzuweisen und wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

2.2.2 Kommandant der Wasserdienst-Stützpunktfeuerwehr

Kommandant einer technischen Stützpunktfeuerwehr für Sondereinsatzdienste (Wasserdienst), die entsprechend ihrer Ausrüstung den besonderen Einsatzaufgaben gemäß DA Nr. 1.1.2. „Einsatz- und Aufgabenbereiche der Orts-(Stadt-)feuerwehren, der Stützpunktfeuerwehren sowie Einteilung der Feuerwehrrabschnitte“ zugeordnet ist.

2.2.3 Gruppenkommandant Wasserdienst (GRKWD)

Die Ernennung zum Gruppenkommandanten Wasserdienst bzw. dessen Abberufung erfolgt durch den Kommandanten der Wasserdienst-Stützpunktfeuerwehr. Voraussetzungen sind der Besuch der erforderlichen Lehrgänge (Führen 1 und Ausbildung in der Feuerwehr oder Gruppenkommandant alt bzw. Voraussetzungen nach Dienstanweisung Nr. 4.1.1. „Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule – Voraussetzungen für den Besuch sowie Ziele und Inhalte“) und die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 9 SchFVO.

2.2.4 Schiffsführer (SCHF)

Als Schiffsführer dürfen nur ausgebildete Feuerwehrmitglieder eingesetzt werden, die die Befähigung zur Führung von Fahrzeugen, insbesondere einen Befähigungsnachweis gemäß § 2 SchFVO besitzen.

2.3 Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung der im Wasserdienst tätigen Personen ist wie folgt geregelt:

2.3.1 Referent des Fachreferates „Sondereinsatzdienste“

- Vertretung der Wasserdienstbelange im Landesfeuerwehrkommandostab

2.3.2 Leiter des Sachgebietes „Wasserdienst“

- Organisation und Führung des Wasserdienstes des Landesfeuerwehrverbandes.
- Leitung bzw. Überwachung von Einsätzen und Übungen (Planung und Durchführung von gemeinsamen Übungen der Wasserdienst-Stützpunktfeuerwehren) sowie lfd. Weiterbildung.
- Berichterstattung an den Referenten des Fachreferates „Sondereinsatzdienste“ und Absprache mit diesem.
- Lehrgangleiter und Vortragender beim Schiffsführerlehrgang.
- Beratende Funktion von der Neuanschaffung bis zur Abnahmeprüfung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für den Wasserdienst.
- Mitarbeit in den relevanten Gremien des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV).

2.3.3 Kommandant der Wasserdienst-Stützpunktfeuerwehr

- Leitung des Wasserdienstes innerhalb der Wasserdienst-Stützpunktfeuerwehr
- Verantwortlicher für die Aus- und Weiterbildung der Schiffsführer
- Besetzung der Funktion des GRKWD

2.3.4 Gruppenkommandant Wasserdienst

- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Übungen
- Durchführung des Wartungsdienstes für die gesamte Wasserdienstausrüstung, insbesondere
 - Überprüfung des Bootes und der Ausrüstungsgegenstände gemäß den Herstellerangaben (entweder selbst oder durch autorisierte Fachfirmen)
 - Führung von Prüfkarteiblättern und Wartungslisten
- Verantwortlich für die umfassende Aus- und Weiterbildung der Schiffsführer

2.3.5 Schiffsführer

- Sichere Führung des Schiffsbetriebes
- Erkundung und Beurteilung des Gewässers
- Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Fahrzeug durch Erteilung von Anweisungen sowie die Aufgabenverteilung an die Besatzung

3. Ausbildung zum Schiffsführer

Ziel der Ausbildung ist es, dem Schiffsführer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse (§ 9 SchFVO) zu vermitteln, um Einsätze mit Feuerwehrbooten durchführen zu können.

3.1 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung zum Schiffsführer erfolgt durch die Landesfeuerwehrschule Burgenland. Der praktische Ausbildungsteil erfolgt auf geeigneten Gewässern.

3.2 Lehrgänge

Das Ausbildungsprogramm ist wie folgt gegliedert:

- Truppmannausbildung-Teil 1 oder Grundlehrgang alt, Truppmannausbildung-Teil 2 (Funk, Branddienst, Technik 1) oder Gruppenkommandant alt, Maschinisten/TLF-Lehrgang, Schiffsführer-Lehrgang, **Schiffsführerpatent und Internationales Schiffsführerpatent** (Abnahme der Prüfung durch das Amt der Bgld. Landesregierung).

3.3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- vollendetes 18. Lebensjahr (§ 4 Abs. 2 Z 1 SchFVO), geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges (§ 5 SchFVO)
- Verlässlichkeit (§ 6 SchFVO)
- Fahrpraxis (§ 7 SchFVO)
- Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (§ 8 SchFVO)

3.4 Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit dem Formblatt laut Anlage 4 der SchFVO zu stellen.

3.5 Weiterbildung und Zusammenarbeit mit den Sondereinsatzdiensten

Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten und zu verbessern, sind in regelmäßigen Abständen sowie nach Bedarf Folgeschulungen und Übungen durchzuführen. Des Weiteren hat der Leiter des Sachgebietes „Wasserdienst“ nach Bedarf Übungen und Besprechungen mit anderen Sondereinsatzdiensten (insb. Tauchdienst, Flugdienst, Gefahrgutdienst und Strahlenschutzdienst) sowie mit weiteren Einsatzorganisationen zu koordinieren.

4. Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände

4.1 Allgemeines

Die Mindestausrüstung der Wasserdienststützpunkte ist in der Dienstanweisung Nr. 1.2.1. (Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung) geregelt.

Die Ausrüstung darf nur im Rahmen der Ausbildungs- und Einsatzfähigkeit der Feuerwehren innerhalb des Burgenlandes verwendet werden. Die Verwendung außerhalb des Burgenlandes ist an die vorherige Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandos gebunden.

Die **Mindestverwendungsdauer** beträgt

- für Festschalenboote 20 Jahre
- für Schlauchboote 15 Jahre
- für Holz-Zillen 10 Jahre
- für Alu-Zillen 20 Jahre

Zur Wahrung der Einsatzbereitschaft sind die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich in den dafür geeigneten Bootshäusern einzustellen. Diese müssen der ÖBFV-RL FH 01/A1 entsprechen.

4.2 Beschaffung

Die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Landesfeuerwehrverbandes angekauft werden. Diese müssen den gültigen Normen und den Richtlinien des ÖBFV entsprechen. Vor In-Dienst-Stellung sind die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände durch das Landesfeuerwehrkommando einer Abnahmeüberprüfung zu unterziehen.

5. Uniformierung

5.1 Allgemeines

Bei allen Ausfahrten ist von den Feuerwehrmitgliedern die Einsatzbekleidung gemäß der Dienstanweisung Nr. 1.3.4. „Feuerwehrbekleidung“ zu tragen. Zusätzlich ist im Einsatzfall und bei Bedarf eine geeignete Sonderbekleidung (z.B. Ölzeug, Diensthose kurz) zu verwenden.

5.2 Ärmelabzeichen – Sondereinsatzdienst „Wasserdienst“

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrgänge (mindestens Truppmannausbildung-Teil 2 oder Gruppenkommandant alt und Maschinisten/TLF-Lehrgang) und der erfolgreich abgelegten Schiffsführerpatentprüfung ist der Schiffsführer berechtigt, das Ärmelabzeichen gemäß Anhang zu tragen.

6. Einsatz

6.1 Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft der Mehrzweckboote auf dem Neusiedler See ist zumindest für den Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober sicherzustellen. Außerhalb dieses Zeitraumes werden Motorzillen nur eingesetzt, wenn dies die Witterung zulässt.

6.2 Einsatzanforderung bzw. Alarmierung

Im Sinne der Dienstanweisungen Nr. 2.4.1 „Alarmwesen im Landesfeuerwehrverband Burgenland“ ist der Wasserdienst grundsätzlich über den Feuerwehrnotruf (Landessicherheitszentrale bzw. Feuerwehralarmzentrale Burgenland) anzufordern und zu alarmieren.

6.3 Mindestbesatzung

Bei Ausfahrten zum Einsatz müssen mindestens drei Feuerwehrmitglieder und davon mindestens zwei ausgebildete Schiffsführer an Bord sein.

6.4 Einsatzleiter

Die Feuerwehr-Einsatzleitung richtet sich nach § 6 BUV, das Weisungsrecht nach § 8 BUV. Der örtliche Einsatzleiter fordert bei Bedarf den Wasserdienst als Sondereinheit im Sinne von § 23 BUV an. Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat den Kommandanten der Wasserdienststützpunktfeuerwehr als Berater beizuziehen (§ 6 Abs. 6 BUV). Für die Durchführung des Feuerwehreinsatzes trägt der Einsatzleiter die Verantwortung. Er hat seine Befehle an den Kommandanten der Wasserdienststützpunktfeuerwehr zu richten.

6.5 Kennzeichnung im Einsatz

Bei Einsatzfahrten sind die Fahrzeuge mit einem blauen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Funkellicht, gemäß § 55 Abs. 2 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 32/2019, idgF, zu kennzeichnen.

6.6 Schadstoffeinsatz auf Gewässern

Bei Schadstoffeinsätzen auf Gewässern ist die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) unverzüglich zu verständigen. Der Behörden-Einsatzleiter veranlasst mit den Sachverständigen der Behörde und dem Feuerwehr-Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen.

Dem Feuerwehr-Einsatzleiter unterstehen alle im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten einschließlich der Sondereinsatzdienste (z.B. Gefahrgutdienst, Wasserdienst, Ölstützpunkt Gewässer usw.). Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat den Kommandanten des Wasserdienststützpunktes oder den Schiffsführer als Berater beizuziehen.

Zusätzlich erforderliche Ausrüstung (z.B. vom Ölstützpunkt Gewässer, Tauchstützpunkt, Flugdienststützpunkt, Katastrophenlager usw.) ist über die Feuerwehralarmzentrale anzufordern.

6.7 Sonstige überörtliche Einsätze

Für überörtliche Einsätze (Überschwemmungen, Hochwasser, Personensuche usw.) sind mit Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten die Mehrzweckboote, Zillen und sonstige Ausrüstungsgegenstände sowie die erforderliche Mannschaft bereitzustellen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Verweise auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

7.2. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

7.3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstanweisung vom 1. September 2015.

Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Alois Kögl

Ärmelabzeichen – Sondereinsatzdienst „Wasserdienst“

1. Beschreibung

Das Ärmelabzeichen besteht aus schwarzem Tuch und hat einen Durchmesser von 8 cm. Auf dem Ärmelabzeichen ist der Admiralsanker mit Ankerleine in der Größe 4,5 x 4,5 cm eingestickt. Die Farbe der Stickseide ist Silber. Das Abzeichen ist umgeben von einem 4 mm breiten, mit silberner Stickseide ausgesticktem Rand. Die Toleranzen für die Ausführung betragen ± 1 mm. Zur Stabilität des Abzeichens ist das schwarze Tuch auf einem Trägergewebe (klebbare Vlieseline oder klebbares Leinen) aufgebracht. Der Admiralsanker mit Ankerleine und die Schrift sind durch beide Gewebe hindurchzusticken. (**Abbildung 1**)

Im oberen Teil der Abzeichens ist einzeilig und rund der Schriftzug „FEUERWEHR“ aufgestickt; unterhalb des Admiralankers ist der Schriftzug „Wasserdienst“ in die Rundung des Ärmelabzeichens gestickt. Die Schrift ist 7 mm groß, wird in silberner Farbe und in gerader Normschrift mit ausschließlich großen Blockbuchstaben ausgeführt. (**Abbildung 1**)

2. Trageweise

Das Ärmelabzeichen kann auf dem linken Oberarm der Dienstbluse grün, der Einsatzbluse grün, des Einsatzoveralls grün, des Diensthemdes, des T-Shirts oder des Poloshirts getragen werden. Es ist so aufzunähen, dass die Oberkante des Ärmelabzeichens 11 cm von der Schulternaht entfernt ist. Ist am linken Ärmel bereits ein Ärmelabzeichen (Freiwillige Feuerwehr, Bezirksfeuerwehr- bzw. Landesfeuerwehrkommando) aufgenäht, so ist das Ärmelabzeichen Wasserdienst mit einem Abstand von 1 cm darunter zu tragen. (**Abbildung 2, nicht maßstabsgetreu**)

Auf sonstigen Uniformstücken (z.B. Dienstbluse braun, Uniformpullover, Uniformmantel, Uniformjacke, Schutzbekleidung) wird kein Ärmelabzeichen getragen.

Eine Verwendung des Ärmelabzeichens auf sonstigen Kleidungsstücken (z.B. auf Freizeitbekleidung) ist aufgrund § 30 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 nicht gestattet.



Abbildung 1



Abbildung 2 (Symbolfoto)